

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Marita Sehn, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/4332 –**

### **Endlagerung radioaktiver Stoffe**

Die Einrichtung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle ist nach dem Atomgesetz eine Aufgabe des Bundes. Bei der Standortauswahl für ein Endlager in den Jahren 1976/77 wurden Auswahlkriterien zugrunde gelegt. Die Reaktorsicherheitskommission (RSK) hat 1982 Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk aufgestellt (BAnz. 35 (5. Januar 1983), Nr. 2). Der Salzstock Gorleben erfüllte diese Kriterien. Die Bundesregierung stimmte seinerzeit dem Standortvorschlag des Landes Niedersachsen zu, weil der Salzstock Gorleben allen geologischen Bedingungen genüge. Die Erkundungen des Salzstocks Gorleben waren so gut wie abgeschlossen. Nun aber soll die Erkundung des Salzstocks Gorleben bis zur Klärung konzeptioneller und sicherheitstechnischer Fragen mindestens drei, längstens jedoch zehn Jahre unterbrochen werden (Moratorium). Nach Einschätzung der Bundesregierung wird in Deutschland im Jahre 2030 ein Endlager für radioaktive Abfälle benötigt.

Seit Jahren nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) an internationalen Tagungen zur Endlagerung teil, haben als Koautoren an international erstellten wissenschaftlichen Veröffentlichungen mitgewirkt und gehören internationalen Gremien und Ausschüssen an, die sich mit Aspekten der Endlagersicherheit beschäftigen. Trotz seit Jahrzehnten laufenden Beratungen hat die Bundesregierung jetzt noch einen Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte eingerichtet. Der Arbeitsauftrag an den Arbeitskreis lautet, im Hinblick auf die Auswahl von Endlagerstandorten ein Verfahren, Kriterien und geeignete Formen für eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu entwickeln.

Die Bundesregierung hat mit den Energieversorgungsunternehmen (EVU) eine Vereinbarung (14. Juni 2000) getroffen, die in ihrer Anlage 4 (Erklärung des Bundes zur Erkundung des Salzstockes in Gorleben) fünf Fragestellungen aufwirft, die an der bisherigen Konzeption für die Endlagerung radioaktiver Abfälle „Zweifel begründen“. Diese Fragestellungen werden weltweit schon längst diskutiert.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 8. November 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

### Vorbemerkung

Bei der Beurteilung des Salzstockes Gorleben im Hinblick auf seine Eignungshöflichkeit ist von maßgeblicher Bedeutung, ob aus heutiger Sicht ein positiver Planfeststellungsbeschluss zukünftig ergehen könnte. Eine Voraussetzung hierfür ist eine begründete Aussicht, eine dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden nachweisen zu können. Der Stand von Wissenschaft und Technik ist in den letzten Jahren erheblich vorangeschritten, neue Erkenntnisse wurden gewonnen und neue Entwicklungen haben stattgefunden. Eine erneute Beurteilung und Unterbrechung der im Übrigen keineswegs schon so gut wie abgeschlossenen Erkundungsarbeiten in Gorleben ist geboten, da die Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) von 1982 inzwischen überholt sind. Sie entsprechen in einer Reihe von Punkten nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Vor dem Hintergrund des heute zugrunde zu legenden Standes von Wissenschaft und Technik, der auch durch die Diskussionen im internationalen Kontext geprägt wird, ergeben sich für den Salzstock Gorleben als geplantes Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle Fragestellungen, deren wichtigste in der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 genannt sind.

1. Welche Kriterien/Bedingungen waren bei der Auswahl des Standortes Gorleben in den Jahren 1976/77 ausschlaggebend?

Die Frage nach den sicherheitstechnischen Kriterien bei der Auswahl des Standorts ist in der Drs. 8/3032 vom 31. Juli 1979 von dem damaligen Innenstaatssekretär Dr. Hartkopf beantwortet worden. Hierauf wird verwiesen.

2. Wie kommt die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass sich „der Stand von Wissenschaft und Technik und die allgemeine Risikobewertung in den letzten Jahren erheblich weiterentwickelt“ hat?

Seit der Bekanntmachung der RSK-Sicherheitskriterien im Jahr 1983 sind in vielen Ländern Grundsätze und Kriterien für die Beurteilung von Standorten und der Sicherheit von Endlagern entwickelt worden. Wichtige Beispiele sind hierfür die Länder Schweiz, USA, Großbritannien und die nordischen Länder. Auch sind in der Zwischenzeit Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission für die Endlagerung erschienen. In einer kürzlichen Veröffentlichung der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP 81) sind Maßstäbe für den Schutz zukünftiger Generationen weiterentwickelt worden, die auch bei der Endlagerung in Deutschland beachtet werden müssen. Diese Entwicklungen führen insgesamt zu der in der Fragestellung zitierten Einschätzung der Bundesregierung.

3. Welche über die bisher – insbesondere über die Erkenntnisse der RSK aus dem Jahr 1982 – hinausgehenden Erkenntnisse hat die Bundesregierung, die zur Einsetzung dieser Kommission und zur Erarbeitung neuer Kriterien führten?

Die Einrichtung des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte begründet sich auf den Willen der Bundesregierung, neben den bisher verfolgten Endlagerprojekten weitere Standorte in unterschiedlichen Wirtsgesteinen auf ihre Eignung zu untersuchen. Der Arbeitskreis soll vorlaufend dazu ein Verfahren und materielle Kriterien für die *Auswahl* von Endlagerstandorten erarbeiten. Die insoweit zu entwickelnden *Auswahlkriterien* ergänzen bzw. konkretisieren die *Sicherheitskriterien* von 1983, die primär auf die Sicherheitsanforderungen in einem Planfeststellungsverfahren abstellen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Basieren diese Einschätzungen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, und wenn ja, auf welchen?

Siehe Antwort auf Frage 3.

5. Wenn nein, welche Gründe waren dann ausschlaggebend?

Siehe Antwort auf Frage 3.

6. Sind die in Anlage 4 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den EVU bezeichneten Fragen nicht längst durch ständig laufende Beratungen bzw. in internationalen Arbeitsgemeinschaften beantwortet worden?

Nein. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die bisher gewonnenen geologischen Befunde einer Eignungshöflichkeit des Salzstockes nicht entgegenstehen, und wenn nein, warum nicht?

Dass die Eignungshöflichkeit bisher nicht widerlegt wurde, bedeutet umgekehrt nicht, dass die Eignung gegeben ist.

8. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Abarbeitung der aus Sicht der Bundesregierung bestehenden Zweifelsfragen an der Eignung des Endlagerstandortes Gorleben und der Dauer des Moratoriums?

Das Moratorium muss mindestens so lange dauern, bis die bestehenden sicherheitstechnischen und konzeptionellen Fragen geklärt sind.

9. Sollen die fünf Fragestellungen (Anlage 4 der Vereinbarung vom 14. Juni 2000) allein durch die Mitglieder des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte geklärt werden?

Die Fragestellungen werden nicht allein vom Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte geklärt. Der Arbeitskreis wird nur die Fragestellungen aufgreifen, deren Klärung für die weitere Entwicklung des Auswahlverfahrens erforderlich ist. Während der Arbeitskreis diese Fragen im Hinblick auf ihre generelle Bedeutung für die Endlagerung aufgreift, wird das Bundesamt für Strahlenschutz die Fragestellungen vorlebensspezifisch bearbeiten. Fragen, die regulatorische Bewertungsmaßstäbe zur Endlagerung (Sicherheitskriterien) betreffen, werden vom Bundesumweltministerium unter Einbeziehung der Reaktor-Sicherheitskommission und internationaler Expertengruppen bearbeitet.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die „Internationale Länderkommission Kerntechnik“ (ILK) die Auffassung vertritt, dass die Endlagerung von radioaktiven Abfällen, wie auf internationaler Ebene üblich, in zwei getrennten Endlagern, abhängig von der Wärmeentwicklung, erfolgen soll?

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Endlagerung aller Arten von radioaktiven Abfällen in einem Endlager in tiefen geologischen Formationen zu realisieren. In anderen Ländern, die zwei Endlager planen, erfolgt die Trennung der Abfälle nicht in Abhängigkeit von der Wärmeentwicklung, sondern von der Langlebigkeit der Radionuklide. In Deutschland sollen aber ohnehin alle radioaktiven Abfälle in tiefen geologischen Formationen endgelagert werden. Vor dem Hintergrund des deutlich hinter früheren Planungen zurückgebliebenen Ausbaus der Kernenergie zur Stromerzeugung, neuer Konditionierungstechniken zur Behandlung der radioaktiven Abfälle und des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie wird das Abfallvolumen im Vergleich zu älteren Schätzungen geringer sein. Die Bundesregierung vertritt daher die Auffassung, dass für die Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle ein einziges Endlager in tiefen geologischen Formationen volumenmäßig ausreicht. Die Auswirkungen und die Machbarkeit dieser Ein-Endlager-Zielsetzung müssen noch geprüft werden.

11. Aufgrund welcher Erkenntnisse hält die Bundesregierung an der Auffassung fest, dass ein Endlager für alle radioaktiven Abfälle ausreicht?

Siehe Antwort auf Frage 10.

12. Welche neuen Erkenntnisse erhofft sich die Bundesregierung von dem Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte vor dem Hintergrund, dass alle seit zwei Jahrzehnten zur Kritikalität durchgeführten Untersuchungen und angestellten Überlegungen zu dem Ergebnis kamen, dass im unwahrscheinlichsten Fall einer kritischen Anordnung das Endlagerwirtsgestein Salz vergleichsweise die größte Sicherheit bietet?

Die Bundesregierung erhofft sich vom Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte Auskunft zu der Frage, welches Gewicht dem Thema Kritikalität bei der Auswahl von Endlagerstandorten in unterschiedlichen geologischen Formationen zukommt.

13. Welche Gründe liegen dafür vor, dass die Fragestellung der „Menschlichen Einwirkungen“ erneut untersucht wird, obwohl das BfS diese Fragestellung bereits abgehandelt hat und sie auch für nichtwärmeentwickelnde Abfälle untersucht und geklärt wurde?

Es trifft nicht zu, dass das BfS die Fragestellung der „Menschlichen Einwirkungen“ für ein Endlager vom Typ Gorleben bereits abgehandelt hat. Lediglich für das Projekt Konrad wurden die radiologischen Auswirkungen eines unbeabsichtigten Anbohrens des Endlagers bewertet. Im Übrigen enthält die kürzlich erschienene Publikation 81 der Internationalen Strahlenschutzkommission neue Schutzziele für Szenarien, die auf unbeabsichtigte menschliche Einwirkungen zurückgehen.

14. Wie glaubt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der bisherigen zeitlichen Erfahrungen mit Standortuntersuchungen in Gorleben und dem Planfeststellungsverfahren Konrad einen neuen Standort realisieren zu können, wenn aus Sicht der Bundesregierung spätestens 2030 in Deutschland ein Endlager für radioaktiven Abfall benötigt wird?

Ein Vergleich zeigt, dass ein Zeitraum von etwa 30 Jahren für die Auswahl eines Endlagerstandortes und die Detailerkundung des ausgewählten Standortes bis zur angestrebten Inbetriebnahme internationalen Planungen entspricht. Im Übrigen verweist die Bundesregierung darauf, dass die bisherigen Erfahrungen in Deutschland bei einer zukünftigen transparenten akzeptanzorientierten Vorgehensweise nur sehr eingeschränkt herangezogen werden können.

15. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung nach Bekanntgabe der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 bereits ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um das Endlager Gorleben gegen Eingriffe Dritter zu schützen, insbesondere vor dem Hintergrund privater Vorhaben zum Salzabbau durch Aussohlen, deren Durchführung den Standort Gorleben als Endlager gefährden würde?

Zur Erfüllung der Zusicherung der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 hat der Bund folgende Maßnahmen ergriffen:

Auf Antrag des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde die Verlängerung der Rahmenbetriebsplanzulassung vom Bergamt Celle mit Bescheid vom 29. September 2000 bis zum 30. September 2010 zugelassen. Die Zulassung des Hauptbetriebsplanes für die Zeit bis zum 30. September 2002 durch das Bergamt Celle erfolgte ebenfalls mit Bescheid vom 29. September 2000.

Zur Zeit wird zur Sicherung des Standortes Gorleben für die Zeit des Moratoriums nach § 9g des Atomgesetzes eine atomrechtliche Veränderungssperre erarbeitet, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Verordnung kann unter der Voraussetzung, dass der Bundesrat zustimmt, im Jahr 2001 in Kraft treten.

Das Bundesamt für Strahlenschutz führt das Verwaltungsstreitverfahren der Salinas GmbH gegen das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld als Beigeladene und Berufungsklägerin fort. Die Berufung wurde vom Oberverwaltungsgericht für das Land Niedersachsen zugelassen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hatte in dem vom Landkreis Lüchow-Dannenberg zwischenzeitlich zurückgezogenen Regionalen Raumordnungsprogramm nach § 5 Abs. 2 Raumordnungsgesetz das so genannte Schlichtungs-

verfahren beantragt, da der Landkreis für den Bereich des Erkundungsbergwerks ein „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ ausgewiesen hatte.

16. Wie will die Bundesregierung die Akzeptanz der Kernenergie für die Restlaufzeiten und insbesondere von Zwischenlagern erreichen, wenn die Lösung der Entsorgungsfrage faktisch in die Zukunft verschoben wird?

Der von der alten Bundesregierung zu verantwortende unbefristete Betrieb von Atomanlagen ohne die Entsorgungsfrage geklärt zu haben, war unverantwortlich. Die amtierende Bundesregierung verschiebt die Lösung der Endlagerfrage nicht in die Zukunft. Sie schafft im Gegenteil die Voraussetzung für ihre schnellstmögliche gesellschaftliche Lösung. Eine Endlagerung abgebrannter Brennelemente und hochradioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung vor dem Jahr 2030 ist weder sicherheitstechnisch noch wirtschaftlich sinnvoll. Diese Auffassung wird von den Experten wie von den Energieversorgungsunternehmen geteilt.

17. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Kosten für den Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte durch die EVU refinanziert werden?

Die Arbeiten des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte können den EVUs nach gegenwärtiger Rechtslage nicht in Rechnung gestellt werden; die Arbeiten haben keinen Anlagenbezug und stellen somit keinen notwendigen Aufwand im Sinne der Endlagervorausleistungsverordnung dar.



